

Regelung zum Gebrauch multimedialer elektronischer Geräte an der Deutschen Botschaftsschule Addis Abeba

(Anlage zur Haus- und Pausenordnung Paragraph 16)

Präambel

An der DBSAA herrscht eine Atmosphäre gegenseitigen Respekts. Wir tragen die Verantwortung für unser Handeln, pflegen die Höflichkeit und die Ehrlichkeit uns selbst und anderen gegenüber.

Klingeltöne und auch das Surren eines „stumm“ geschalteten Handys unterbrechen jeden Unterricht und stören dadurch die Konzentration einer ganzen Klasse. Die vielseitigen Möglichkeiten zur Beschäftigung stellen eine ständige Versuchung dar, sich nicht mit dem Schulstoff zu beschäftigen.

Texte, Bilder und Videos, die andere Personen beleidigen, bedrohen und in ihrer Integrität verletzen, lassen sich mit elektronischen Medien einfach erstellen und über Social Media rasch verbreiten.

Dabei bieten u.a. Handys unseren Schülern einen privaten Raum, der kaum von Erziehungsberechtigten eingesehen wird und der daher großes Mobbingpotential besitzt.

In diesem Zusammenhang möchten wir für alle am Schulleben Beteiligten eine bewusste und verantwortungsvolle Nutzung der elektronischen multimedialen Geräte vermitteln.

Mit dieser Regelung sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Vermeidung von Unterrichtsstörungen
- Belebung und Förderung der Gesprächskultur in den Pausen
- Unterbindung des Konsums und des Austauschs strafbarer Inhalte wie verbotener Videos und gewaltverherrlichender Spiele
- Schutz der Privatsphäre und Wahrung der Persönlichkeitsrechte (Unterbindung von Cyberbullying)

Unsere Regeln lauten:

1. Das betreffende Gerät darf auf eigene Verantwortung in die Schule mitgebracht werden, darf aber nur in der Mittagspause und nach Unterrichtsschluss benutzt werden. Unterrichtsschluss ist generell nach der 10. Stunde um 16.15 Uhr, wenn auch die Nachmittagsbetreuung endet (Bibliotheksschluss).

2. Das betreffende Gerät, ebenso wie Zubehör (z.B. Kopfhörer), verbleibt während der gesamten Unterrichtszeit ausgeschaltet in der Schultasche, es sei denn, die Nutzung wird von einer Lehrkraft zu unterrichtlichen Zwecken oder in Notfallsituationen erlaubt.

3. Bei schulischen Veranstaltungen, wie z.B. Exkursionen und Fahrten, legt der aufsichtführende Lehrer fest, wie mit den elektronischen Geräten umgegangen wird.

4. Die Nutzung der schuleigenen Geräte (Computer, Drucker, etc.) ist ausschließlich auf die Bearbeitung von unterrichtsrelevanten Themen beschränkt und bedarf der Anwesenheit einer Lehr- oder Verwaltungskraft. Es gelten die Richtlinien für die Benutzung der IT-Anlagen der DBSAA.

5. Das Abspielen, Austauschen und Aufnehmen von Foto-, Video- und Tonaufnahmen darf auf dem Schulgelände nur mit vorheriger Genehmigung des Schulleiters stattfinden. In Fällen begründeten Verdachts behält sich die Schule vor, Informationen, die auf elektronischen Geräten und/oder Handys gespeichert sind, einzusehen und zu kopieren, um sicher zu stellen, dass keine anstößige oder verletzende Kommunikation, insbesondere kein pornographisches Material oder Cyber-Bullying unter oder von Schülern ausgetauscht und/oder vermittelt wird.

6. Die Schule übernimmt keine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust der Geräte sowie Zubehör, z.B. Kopfhörer.

7. Bei Verletzung einer dieser Regeln wird das betreffende Gerät von der Lehrkraft einbehalten und im Schulsekretariat hinterlegt. Dort kann es von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Im Wiederholungsfall (3x) muss das Gerät beim Schulleiter abgeholt werden.

Addis Abeba, den 7. November 2018